



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018

Erste Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 16. Mai 2018 die folgende erste Änderung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2018 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert.

Es wird folgender Punkt ergänzt:

„3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sozialmanagement können gem. §6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium:

max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit

max. 4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten; freiwilliges soziales, ökologisches Kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst; Zivildienst

max. 4 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 2-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	1 Punkt
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt
freiwilliges soziales, ökologisches, kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst / Zivildienst	1 Punkt

“

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 6 Sozialmanagement zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 6 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16. Mai 2018 (Leuphana Gazette Nr. 45/18 vom 23. August 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

2) Berufserfahrung

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Sozialmanagement können gem. §6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium: max. 6 Punkte

Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

* Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit max. 4 Punkte

Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten; freiwilliges soziales, ökologisches Kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst; Zivildienst max. 4 Punkte

Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 2-jährige, ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	1 Punkt
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt
freiwilliges soziales, ökologisches, kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst / Zivildienst	1 Punkt

